



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

An das
Amtsgericht X

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
XXX - X .I. X

25. März 2025

Antrag im selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 ZPO

des Herrn X,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89, 50321
Brühl,

gegen

1. Herrn X,

Antragsgegner zu 1),

2. die X,

Antragsgegnerin zu 2),

wegen: Arzthaftung.

Streitwert: 5.000 €

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO und im Rahmen dessen die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu Beantwortung der folgenden Beweisfragen:

- 1. Kam es unter der Behandlung des Antragstellers im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge zur OP vom 4.1.2022 durch die Antragsgegner zu Behandlungsfehlern? Falls ja: Sind diese als grob einzustufen? – Insbesondere:**
 - a. Mit welchem Beschwerdebild stellte sich der Antragsteller bei den Antragsgegnern am 30.10.2021 vor und welche Behandlungsmaßnahmen waren für dieses Beschwerdebild indiziert?**
 - b. Welche Behandlungsmaßnahmen wurden dabei beim Antragsteller tatsächlich durchgeführt und geschah dies unter Wahrung der geschuldeten medizinischen Standards?**
 - c. Hat sich der optische Zustand der Ohren des Antragstellers nach der Korrektur-OP vom 4.6.2022 verändert (verbessert oder verschlechtert) und inwieweit ist diese Entwicklung auf die Behandlung bei den Antragsgegnern zurückzuführen?**
- 2. In welchem Zustand befinden sich die Ohren des Antragstellers in Bezug auf die bei den Antragsgegnern durchgeführten Maßnahmen heute? Leidet der Antragsteller unter störenden Ohrgeräuschen?**
- 3. Welche Maßnahmen sind zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um ein ästhetisches Bild der Ohren des Antragstellers zu erreichen?**

Ferner beantrage ich

- 4. dem Sachverständigen aufzugeben, den Antragsteller hinsichtlich des Zustands der Ohren persönlich zu untersuchen,**
- 5. den Sachverständigen gem. §§ 4292 Abs. 1, 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, selber die weiteren ihm notwendig erscheinenden Beweisehebungen, einschließlich der Ausforderung von Behandlungsdokumentationen vorzunehmen,**
- 6. gem. § 63 GKG den Streitwert festzusetzen.**

Zur Begründung:

Die Parteien streiten um Behandlungsfehler im Rahmen einer operativen Behandlung des Antragstellers durch den Antragsgegner im Januar 2022.

Der vorliegende Antrag, der zum Zwecke der Beweissicherung zugleich auf § 485 Abs. 1 ZPO gestützt wird, ist jedenfalls zulässig gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO, auf den er sich

ebenso stützt, da er der Aufklärung des Streitsachverhalts und darüber gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO auch einer Vermeidung eines Hauptsacheprozesses dienen kann.

Dem Schriftsatz liegen als Anlagen bei:

1. Zahlungsaufforderung der Antragsgegner (Anlage 1)
2. E-Mail der Antragsgegner vom 11.5.2022 (Anlage 2)
3. E-Mail der Antragsgegner vom 15.6.2022 (Anlage 3)
4. E-Mail der Antragsgegner vom 20.9.2022 (Anlage 4)
5. E-Mail der Antragsgegner vom 22.10.2022 (Anlage 5)
6. E-Mail der Antragsgegner vom 31.1.2023 (Anlage 6)
7. Schreiben des Antragstellers vom 23.2.2023 (Anlage 7)
8. Behandlungsdokumentation der Antragsgegner (Anlage 8)
9. E-Mail des Antragstellers vom 9.12.2023 (Anlage 9)
10. Vollmacht vom 8.6.2023 (Anlage 10)
11. vom Antragsteller getätigte Überweisungen (Anlage 11)
12. Deckungszusage Rechtsschutzversicherung X vom 1.2.2024 (Anlage 12)

Daraus ergibt sich folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt für dessen Einzelheiten ich ausdrücklich auch auf die Anlagen verweise:

1.

Am 30.10.2021 stellte sich der Antragsteller erstmal in der Praxis der Antragsgegner vor. Sein Anliegen war eine Otoplastik an beiden Ohren, um diese näher an den Kopf anlegen zu lassen und ein ästhetischeres Bild zu erreichen (vgl. 8, S. 37).

Bereits in der Kindheit hatte der Antragsteller unter seinen „Segelohren“ gelitten.



Am 4.1.2022 erfolgte die Operation zur Anlegung der Ohren des Antragstellers durch die Antragsgegner. Der Antragsteller wurde anschließend mit einem Rezept für Wunddesinfektionsmittel und Schmerzmittel nach Hause entlassen und erhielt eine

Notfallnummer, unter der er die Praxis auch in der Nacht erreichen könne (Anl. 8, S. 25-27, 29, 32, 37f., 65).

In der Nacht traten trotz der Schmerzmittel starke Schmerzen beim Antragsteller auf, sodass dieser sich erfolglos bemühte, jemanden unter der angegebenen Notfallnummer zu erreichen.

Am 28.1.2022 erfolgte eine erste Nachkontrolle:



Im Verlauf der nächsten Wochen stellte der Antragsteller eine zunehmende Asymmetrie der beiden Ohren durch Deformation des rechten Ohrs fest (vgl. Anl. 8, S. 41):



Am 4.6.2022 erfolgte daraufhin eine operative Korrektur bei den Antragsgegnern (Anl. 8, S. 41, 57).

Diese brachte jedoch nicht die gewünschte Besserung, sodass der Antragsteller sich wiederum an die Antragsgegner wandte. Diese boten einen weiteren Korrekturtermin am 29.10.2022 an.

Nach einer Beschwerde gegenüber den Antragsgegnern am 22.10.2022 aufgrund der nicht zufriedenstellenden Ergebnisse der Operationen sagten diese den zweiten Korrekturtermin ab.

Nach einer Bewertung des Antragsgegners zu 1) durch den Antragsteller in den Google-Bewertungen beendete die Antragsgegner das Behandlungsverhältnis mit dem Antragsteller.

Bis heute besteht diese Asymmetrie der Ohren.

Diese ist für den Antragsteller nicht nur physisch belastend. Darüber hinaus leidet der Antragsteller nun unter Ohrgeräuschen sowie einem Pfeifen im rechten Ohr, dass an der Stelle auftritt, an der zweimal korrigiert wurde (vgl. Anl. 9).

Aufgrund dieser Folgen hat der Antragsteller bereits Termine bei einem HNO-Arzt sowie bei einem Physiotherapeuten wahrgenommen.

Der Antragsteller hat aus dem Behandlungsgeschehen den Eindruck gewonnen, dass er bei den Antragsgegnern falsch behandelt worden ist und die Antragsgegner die ihm vertraglich zugesicherten Leistungen nicht erfüllt haben.

Darüber hinaus hat eine, für diesen medizinisch nicht notwendigen Eingriff, umfassende und ausreichende Aufklärung nicht stattgefunden. Insbesondere wurde der Antragsteller nicht auf die möglichen psychischen Belastungen hingewiesen, die mit einer Asymmetrie einhergehen können und nun beim ihm eingetreten sind (vgl. Anl. 9).

Er bittet das Amtsgericht Düsseldorf daher um Aufklärung des Streitsachverhalts.

2.

Beim Antragsgegner zu 1) handelt es sich um den Operateur als Deliktsschuldner und bei der Antragsgegnerin zu 2) als Leistungserbringerin um die Vertragsschuldnerin.

Der Streitwert lässt sich derzeit nicht genau beziffern, weswegen ich für den materiellen und immateriellen Schaden auf den Auffangstreitwert von 5.000 €, wie ihn § 52 Abs. 2 GKG wie auch § 23 Abs. 3 RVG für solche Fälle vorsehen, zurückgreife.

Es ist noch nicht absehbar, welche Langzeitfolgen bleiben und zu welchen kosten Nachbehandlungen erforderlich sind.

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt dem Schriftsatz als Anlage 10 bei.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 – 12 (wie vor)